



# im Norden

## **Beitragsordnung der Bäuerlichen Gesellschaft e.V. für Demeter Verarbeiter und Händler**

*verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 31. März 2021 mit allen aktuellen Anpassungen.*

*Erläuterung zur Anpassung der Beitragsordnung vom 05.11.2019*

Die Beitragsordnung der Bäuerlichen Gesellschaft orientiert sich an der Beitragsordnung des Demeter e.V. und an den Beschlüssen auf der jährlichen Delegiertenversammlung des Demeter e.V.. Daher ist eine Anpassung der Beitragsordnung der Bäuerlichen Gesellschaft von Zeit zu Zeit notwendig.

### **Inhalt**

- 1. Vorbemerkungen .....2
- 2. Beitragsordnung-Grundprinzipien für Herstellung und Handel .....3
- 3. Herstellung .....4
  - 3.1 Mindestbeitrag .....4
  - 3.2 Lohnverarbeiterpauschale.....4
  - 3.3 Produktgruppen-Beitragssätze .....5
  - 3.4. Herstellerrabatte.....6
  - 3.5 Auslandsbeiträge, Beiträge auf Exporte .....7
- 4. Bäcker.....8
  - 4.1. Beitragsabrechnungen Bäcker.....8
- 5. Handel .....10
  - 5.1. Großhandel und Spezialgroßhandel .....10
  - 5.2. Filialhandel .....11
- 6. Jahresmeldung und Abrechnung .....12
  - 6.1. Jahresmeldung.....12
  - 6.2. Jahresabrechnung .....12
- 7. Vertragsvergabe .....13

# im Norden

## 1. Vorbemerkungen

Als Entwicklungs- und Markengemeinschaft hat die Bäuerliche Gesellschaft (im Folgenden BG genannt) gemeinsam mit dem Demeter e.V. (im Folgenden DeV genannt) folgende Kernaufgaben zur Unterstützung seiner Mitglieder:

- er stellt Bildung, Beratung und Forschung zur Weiterentwicklung der biodynamischen Wirtschaftsweise sicher,
- er sichert die Qualität von Erzeugung und Produktion der Demeter-Produkte u.a. mit Hilfe von Richtlinien und Zertifizierung,
- er führt die Marke Demeter und hilft bei der Marktentwicklung für Demeter Produkte, er setzt sich für förderliche Rahmenbedingungen ein und
- er unterstützt alle Aktivitäten durch seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Finanzierung dieser Verbandsaufgaben tragen im Wesentlichen die Beiträge der Mitglieder bei. Diese werden als Beitrag zum Wirtschaften der Demeter-Verbandsmitglieder unter der Marke Demeter erhoben. Die Beitragsordnung regelt hierzu die Bemessung des Beitrages und die Verfahren zur Erhebung der dazu notwendigen Daten.

Die 2008 von der Delegiertenversammlung des Demeter e.V. und später von der Mitgliederversammlung der BG verabschiedete Beitragsordnung schaffte das seit 1997 geltende Mehrwertprinzip ab und ersetzte dieses durch eine produktgruppenbezogene Verbeitragung nach dem Umsatzprinzip. Damit werden Beitragstransparenz geschaffen, Beitragsspitzen nivelliert und alle betroffenen Verwaltungsvorgänge von Produktkalkulation, über Beitragsmeldung und Abrechnung vereinfacht.

Die BG-Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand der BG zur Inkraftsetzung der neuen Beitragssätze in 2011 und zu deren Weiterentwicklung unter der Maßgabe von Beitragsgerechtigkeit und langfristiger Angleichung der Beitragssätze. Dies geschieht in Anlehnung an die Beitragsordnung des Demeter e.V.

Die Beitragsordnung wird laufend weiterentwickelt durch die weiteren Beschlüsse der jährlichen Delegiertenversammlungen des Demeter e.V. und der Mitgliederversammlung der BG. Ihre Bestimmungen zu Beitragsbemessung und Datenerhebung werden ergänzt durch Verfahrensregeln der Beitragsabrechnung im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Demeter-Markennutzungsvertrages.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Beiträge ab 2011 mit Wirkung zum 1. Januar 2011.

# im Norden

## 2. Beitragsordnung–Grundprinzipien für Herstellung und Handel

(1) Alle „Demeter Produkte“ sind beitragspflichtig.

(2) Demeter Produkte sind solche Produkte die auf Um- oder Einzelverpackung oder auch nur auf Lieferscheinen als DEMETER gekennzeichnet wurden. Aber auch solche die in gleicher Weise als „aus Biologisch-Dynamischer Wirtschaftsweise“ oder mit einer dazu ähnlichen Bezeichnung gekennzeichnet wurden. Für die Nutzung der Wort- und Bildmarke DEMETER als auch der Bezeichnung „aus Biologisch-Dynamischer Wirtschaftsweise“ oder ähnlicher Kennzeichnungen werden gleiche Beitragssätze erhoben.

(3) Hersteller- und Großhandelsumsätze von Demeter Produkten werden getrennt verarbeitet. Großhandelsumsätze sind solche die aus Einkauf und Weiterhandel von Demeter Fertigware (Trocken und Frische) resultieren. Herstellerumsätze sind Umsätze für Demeter Halb- und Fertigprodukte die im Namen des Mitglieds in Verkehr gebracht werden. Hierunter fallen auch Lohnverarbeitungsprodukte, die daher für den Lohnverarbeiter nicht beitragspflichtig sind.

(4) Im Demeter Umsatz enthalten sind weiterberechnete Transportkosten (Frachten, inkl. sämtlicher Verpackungskosten), sofern sie nicht bereits in den Abgabepreisen enthalten sind. Nicht enthalten ist Verpackungspfand. Demeter anteilige Retouren und Kundenboni sind ebenso abzugsfähig.

(5) Es kommen nur fakturierte Umsatzbestandteile zur Anwendung. Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr für die Jahresmeldung (siehe unten 2.9.).

(6) Demeter Produkte die ins Ausland exportiert werden sind in Deutschland beitragspflichtig. In der Jahresmeldung sind Demeter Exportumsätze getrennt von Inlandsumsätzen aufzuführen.

(7) Als Bemessungsgrundlage des Beitrags im Folgejahr kommt für alle Inhaber von Markennutzungsverträgen regelmäßig der Demeter-Umsatz des laufenden Geschäftsjahres zum Ansatz (Vorjahresprinzip). Das gilt ab dem 1.1.2017 auch für Siegelprodukte.

(7a) Die Umsätze werden nach Vertriebswegen erhoben.

(7b) Von den fakturierten Umsätzen im Eigenvertriebe werden 40 % abgezogen. Als Umsätze aus dem Eigenvertrieb gelten alle Umsätze, die mit Endkunden erzielt werden. Diese stammen aus eigenen Verkaufsstellen des Betriebes. Hierzu zählen: Hauptgeschäft, Filialen, Märkte und Messen sowie Abokisten und online Versand.



# im Norden

## 3. Hersteller

### 3.1 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag gilt für den Bereich der Herstellung von Demeter Produkten. Er fällt an, wenn keine Demeter-Umsätze im Vorjahr erwirtschaftet wurden und ist der Maximalbeitrag wenn der Betrag des umsatzabhängigen Beitragsanteils diesen nicht übersteigt.

(2) Der Mindestbeitrag beträgt für alle Hersteller 450 € (auch für Backbetriebe nach dem 1.1.2018).

### 3.2 Lohnverarbeiterpauschale

(1) Je Lohnverarbeiter wird eine Kontroll- und Verwaltungspauschale fällig.

(2) Ab dem Jahr 2017 gelten neue Lohnverarbeitungs-pauschalen, , siehe Tabelle 1. Abgerechnet werden die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung aktiven Lohnverarbeitungsbeziehungen gemäß der jeweils durch Kontrollauftrag eingestufteten Risikoklasse.

Die Einordnung der gemeldeten Lohnverarbeitungsverträge in die Typen nach Tabelle 1 wird durch die zuständige Abteilung im Demeter e.V. auf Grundlage der Daten aus der Demeter-Kontrolle der Lohnverarbeitungsbetriebe vorgenommen. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungsstellung über den Demeter e.V..

Tabelle 1: Gebühren der Lohnverarbeitung im In- und Ausland

Typ Lohnverarbeiter	Beispiele	Inlandsbetriebe	Auslandsbetriebe
Lohnlagerung, abgepackt	Lagerung in End- oder Großverbraucherpackungen auf Paletten	35 €	50 €
Lohnlagerung, lose	Schüttgut, Bulk, Container, Big Packs	50 €	70 €
Lohnverarbeitung einfach	Getreide reinigen, Crops pressen, Saften	100 €	150 €
Lohnverarbeitung normal	Verarbeitung im Auftrag des Inverkehrbringers, Rohstoffe ebenfalls größtenteils vom Auftraggeber, Brot backen, Wurstwaren, etc.	370 €	500 €
Lohnverarbeitung komplex	Lohnherstellung, inkl. Handel, eigenständiger Bezug der Rohware, komplettes Produkt	750 €	1.250 €

## 3.3 Produktgruppen-Beitragssätze

### 3.3.1 Allgemeine Beitragssätze für Hersteller

(1) Es gelten die Beitragssätze nach Produktgruppen nach Anhang 1 Beitragsgruppen, jeweils in aktueller Form. Backwaren werden ab dem 1.1.2018 nach gesonderten Regeln einheitlich abgerechnet (vgl. unten Kapitel 4. Beitragsordnung für Backwaren)

(2) Die Einordnung von Produkten in Produktgruppen erfolgt über eine vom Demeter e.V. gepflegte Sortimentsliste, regelmäßig im Rahmen der Anmeldung von Demeter Produkten bei der für Produktzulassung zuständigen Abteilung im Demeter e.V.

(3) Kommen Produkte und Warengruppen zur Anmeldung, die bisher nicht in der Produktgruppenliste enthalten waren oder sich aus diesen abspalten ließen, werden auf diese die aktuell gültigen Ziel-Beitragssätze für Endverbraucherware und Weiterverarbeitungsware verbeitragt.

(4) Der Beitragssatz für Neuverträge liegt im Jahr des Vertragsbeginns und für den Zeitraum der folgenden 3 Kalenderjahre 1 % über den Regelsätzen Dies gilt auch für die Abrechnung von Backbetrieben nach der ab dem 1.1.2018 geltenden Regelung für Bäcker (vgl. unten 4).

(5) Für die Beitragsbemessung der Außer-Haus-Verpflegung (Gaststätten, Catering) gelten die Bestimmungen der vorliegenden Beitragsordnung nicht. Die Beitragsbemessung wird gesondert geregelt (bitte in der Geschäftsstelle erfragen).

### 3.3.2 Entwicklung der allgemeinen Beitragssätze für Hersteller

(1) Die verschiedenen, 2009 eingeführten, Produktgruppenbeitragssätze werden angeglichen: Beitragssätze über 2% wurden ab dem 1.1.2017 schrittweise um 0,1% (vom Umsatz) pro Jahr gesenkt. Dies wird fortgesetzt bis 2% erreicht sind. Beitragssätze unter 2% wurden entsprechend um 0,1% angehoben. Ebenso bisher nicht nach Produktgruppen differenzierte Siegelware wurde ab 2016 um jährlich +0,1% angehoben.

(2) In Fortschreibung des Beschlusses DV2016C03/4 wird das allgemeine Ziel der Beitragsanpassung bei Endverbraucherware von 2% stufenweise nach Jahren weiter nach unten korrigiert:

(2a) 2018: das 2016 beschlossene Anpassungsziel von 2% wird zur Haushaltssicherheit einschließlich des Haushaltsjahres 2018 weiter umgesetzt, mit Senkungen/Anhebungen von +/- 0,1 Beitragsprozentpunkten.

(2b) 2019 und Folgejahre: Anpassung des allgemeingeltenden Beitrags von 2% auf 1,8% durch Senkungen/Anhebungen von +/-0,1 Beitragsprozentpunkten.

(2c) 2020: Sollte das Demeter-Umsatzwachstum 2019 über 4% liegen, wird der Beitrag bereits ab 2020 auf 1,7% durch Senkungen/Anhebungen von +/-0,1 Beitragsprozentpunkten angepasst.

(2d) 2022: Spätestens 2022 wird der Beitrag auf 1,7% angepasst durch Senkungen/Anhebungen von +/-0,1 Beitragsprozentpunkten in 2022 und Folgejahren.

# im Norden

(2e) Ausnahmen: Viertel und Hälften (Fleischwaren), deren Beitragssatz auf 0,5% fixiert wurde, sind weiterhin ausgenommen von Satzänderungen. Ebenso ausgenommen sind Backbetriebe und Hofverarbeitungsbetriebe.

(3) Die Beträge für Weiterverarbeitungsware wurden 2017 um -10% gesenkt bzw. rabattiert. Entsprechende Artikelumsätze sind mit der Jahresmeldung regelmäßig abzugeben. Die Jahresrechnung weist die Rabatte entsprechend aus.

### **3.3.3 Ausnahmen von den allgemeinen Beitragssätzen für Hersteller**

(1) Der Satz für Fleischwaren für die Weiterverarbeitung (Viertel & Hälften) ist auf 0,5% vom Umsatz unter der Marke Demeter fixiert.

(2) Für Futtermühlen gelten ab dem 1.1.2019 folgende Regeln: Der bis zum 31.12.2018 geltende Satz von 1% wird abgesenkt auf 0,5% des Umsatzes mit Mischfuttermitteln. Dabei wird die Beitragspflicht erweitert auf alle im Demeter-Mischfuttermittel enthaltenen Bio-Anteile, die an Demeter-Höfe verkauft werden. Deren Beitrag wird ebenfalls auf 0,5% des Umsatzes mit Mischfuttermittel festgelegt. Der Beitrag ist von den Futtermühlen zu entrichten.

(3) Für den Handel unbehandelte, unbearbeitete und unverarbeitete landwirtschaftlicher Rohwaren wird für die erste 1 Mio. € Umsatz ein Fixbeitrag von 450,- € erhoben, für jede weitere begonnene Umsatzmillion werden 250,- € Beitrag erhoben.

### **3.4. Herstellerrabatte**

Das Engagement in die Marke Demeter wird für Hersteller durch einen Anteilsrabatt auf den Vorjahresumsatz honoriert.

#### **3.4.2. Anteilsrabatt**

Das Engagement in die Marke Demeter wird für Hersteller durch einen Anteilsrabatt auf Vorjahresumsätze honoriert.

(1) Der Anspruch auf Anteilsrabatt entsteht aus dem Demeter-Umsatzanteil, erstmalig für Umsätze von Demeter Marken-Produkten aus dem Jahr 2017, abzurechnen ab 2018.

(2) Siegelprodukte und Hofverarbeitungsbetriebe sind vom Rabatt ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Betriebe die vorrangig Dauerbackwaren (Kekse, salzige Gebäcke oder Zwieback) herstellen gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch nicht für Demeter Backbetriebe (siehe unten).

(3) Bemessungsgrundlage für den Demeter-Anteil sind die gesamten Verkaufserlöse durch Lebens- und Genussmittel. Die Meldung des Gesamtumsatzes kann daher um solche Umsatzanteile bereinigt werden, die ursächlich nicht mit Lebens- und Genussmitteln in Zusammenhang stehen. Umsätze für Transportkosten sowie andere Serviceleistungen, die hauptsächlich für den Absatz von Lebens- und Genussmittel erbracht werden, sind nicht abzugsfähig.

(4) Ebenso ausdrücklich nicht abzugsfähig vom Gesamtumsatz sind Umsätze, die mit der Herstellung von Eigenmarken des Handels gemacht werden.



# im Norden

(5) Der Maximalrabatt beträgt 10% gestaffelt in 5 Stufen zu je 20% Demeter Anteil, siehe Tabelle. Rabatt wird auf den in Rechnung gestellten Demeter-Beitrag für die Herstellung von Demeter-Markenprodukten gewährt.

**Tabelle 2: Anteilsrabatt für Hersteller**

Stufen	Demeter Umsatzanteil von – bis, in %	Rabatt in %
1	0 – 20	0
2	21 – 40	2,5
3	41 – 60	5
4	61 – 80	7,5
5	81 – 100	10

### 3.5 Auslandsbeiträge, Beiträge auf Exporte

(1) Im Ausland gezahlte Beiträge für den Einkauf von Demeter Halb- und Fertigprodukte sind nicht abzugsfähig von der für die In-Verkehr-Bringung in Deutschland abzuführende Beitrag auf Demeter Halb- und Fertigprodukte.

(2) Für Beitragsabrechnungen ab dem 1.1.2017 gilt folgende Ausnahme vom Prinzip der Nichtanrechenbarkeit von Demeter Auslandsbeiträgen: Für Rohwaren, die klimatisch in Deutschland nicht wachsen können, kann rezepturanteilig ein Beitragsnachlass bis maximal -0,5% Beitragsprozentpunkte beantragt werden. Die Regelung ist auf Hersteller und Rohwaren (Zutaten und sonstige Weiterverarbeitungsware) beschränkt. Antragsfähig sind nur solche Rohwaren, die auf einer vom Vorstand erarbeiteten und freigegebenen Liste abzugsfähiger Rohwaren enthalten sind.



# im Norden

## 4. Bäcker

### 4.1. Beitragsabrechnungen Bäcker

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten nur für Betriebe die vornehmlich frische Backwaren anbieten (Bäcker i.e.S.) und nicht für solche Betriebe die vornehmlich Dauerbackwaren herstellen.

#### 4.1.1. Abrechnungsverfahren (Bemessungsgrundlage und Beitragssätze)

(1) Die Beiträge von Backbetrieben werden nach einem einheitlichen Verfahren abgerechnet. Hierzu kommen die folgenden 5 Abrechnungsstufen, gem. Tabelle 5 unten zur Anwendung. Die Schritte werden durch die nachfolgenden Bestimmungen und Tabellen konkretisiert.

(2) Für Tabelle 5, Schritt 1, kommen die Gruppen-Definitionen gem. Tabelle 6 zur Anwendung.

(3) Für Tabelle 5, Schritt 2, kommen die Rabattstufen gem. Tabelle 7 zur Anwendung. Alle Beitragssätze werden ab 2018 um jährlich 0,025 Beitragsprozentpunkte angehoben, bis in 2023 ein Satz von 1,5% (Bio) bzw. 1,75% (Konventionell) vor Maximalrabatt erreicht ist.

(4) Für Tabelle 5, Schritte 3 und 4, kommen die Vertriebswege-Definitionen und Abschläge gem. Tabelle 8 unten zur Anwendung.

Tabelle 5: Abrechnungsschritte

Schritt	Beschreibung	Verfahren bei Datenmangel
Schritt 1	Zuordnung des Betriebs in die Beitragsgruppen „Bio“ und „Konventionell“, nach Bio-Anteil.	Ohne Angabe des Bioanteils: Betrieb wird der Beitragsgruppe „Konventionell“ zugeordnet (vgl. Tab. 2 b.).
Schritt 2	Bestimmung von Rabattstufe und Beitragssatz nach Demeter-Anteil.	Ohne Angabe des Demeter Anteils: Einstufung in die niedrigste Rabattstufe.
Schritt 3	Einteilung und Meldung der Umsätze nach Vertriebswegen EH, GH und Eigenvertrieb.	Umsatzmitteilung ohne Unterscheidung nach Vertriebswegen: Der Demeter Umsatz wird dem EH zugeordnet.
Schritt 4	Anwendung vertriebswegspezifischer Abschlagssätze auf die jeweiligen Meldeumsätze nach Vertriebsweg.	Es kommen gemäß der Einteilung aus 3 nur die zugehörigen Abschlagssätze zum Ansatz (vgl.Tab.4,Spalte b)
Schritt 5	Berechnung des Demeter Beitrags: Anwendung der in Schritt 2 ermittelten Beitragssätze auf die in 4 ermittelten Abrechnungsumsätze.	

Tabelle 6: Beitragsgruppen-Definitionen

Gruppen	Kriterium
a. Bio	Der Bioumsatz (inkl. Demeter Umsatz) an Brot, Backwaren sowie Feinbackwaren beträgt mindestens 90%.
b. Konventionell	Der Bioumsatz (inkl. Demeter Umsatz) an Brot, Backwaren sowie Feinbackwaren ist kleiner als 90%.



# im Norden

**Tabelle 7: Gruppen, Rabattstufen und Entwicklung der Beiträge 2018 – 2023**

a. Beitragssätze bei Bioanteil <90% (Gruppe „Konventionell“)							
Rabattstufe	Demeteranteil	2018	2019	2020	2021	2022	2023
0	0%- 20%	2,000%	2,025%	2,050%	2,075%	2,100%	2,125%
1	21%- 40%	1,875%	1,900%	1,925%	1,950%	1,975%	2,000%
2	41%- 60%	1,750%	1,775%	1,800%	1,825%	1,850%	1,875%
3	61%- 100%	1,625%	1,650%	1,675%	1,700%	1,725%	1,750%

  

b. Beitragssätze bei Bioanteil >90% (Gruppe „Bio“)							
Rabattstufe	Demeteranteil	2018	2019	2020	2021	2022	2023
0	0%- 20%	1,750%	1,775%	1,800%	1,825%	1,850%	1,875%
1	21%- 40%	1,625%	1,650%	1,675%	1,700%	1,725%	1,750%
2	41%- 60%	1,500%	1,525%	1,550%	1,575%	1,600%	1,625%
3	61%- 100%	1,375%	1,400%	1,425%	1,450%	1,475%	1,500%

**Tabelle 8: Vertriebswege Definitionen**

Meldeumsatz nach Vertriebswegen	a. Kriterium	b. Abschläge auf den Meldeumsatz
i. Belieferung an EH und Großverbraucher	Hierzu zählen: Wiederverkäufer wie Bioläden, Bio-Supermärkte, LEH (z.B. Edeka), Schulen, Kantinen, Krankenhäuser, Altenheime	Keine Abzüge, d.h. fakturierter Demeter Umsatz = abgerechneter Umsatz
ii. Belieferung des Großhandels	Hierzu zählt: Belieferung von Abnehmern mit einem Vertrag für den Großhandel von Demeter Produkten	Von den genannten Umsätzen werden 9 % abgezogen
iii. Eigenvertrieb	Umsätze die in den eigenen Verkaufsstellen des Betriebes getätigt werden. Hierzu zählen: Hauptgeschäft, Filialen, Märkte und Messen	Von den fakturierten Umsätzen werden 40 % abgezogen

#### 4.1.2. Meldeverfahren

Die abzurechnenden Umsätze werden den Abrechnungsschritten gem. Tabelle 8 wie folgt gemeldet:

- Gesamtumsatz (nur Backwaren)
- davon Bio Umsatz (inklusive Demeter)
- davon Demeter Umsatz
- Demeter Umsätze nach Vertriebswegen, gem. Definition Tabelle 8:
  - Demeter Umsätze mit dem Einzelhandel und mit Großverbrauchern
  - Demeter Umsätze mit Großhandel
  - Demeter Umsätze im Eigenvertrieb

Werden die Daten nicht in dieser Form bereitgestellt wird gemäß Tabelle 5, Spalte (3) verfahren, nach welcher der Betrieb in die Beitragsgruppe „Konventionell“ eingeordnet wird (vgl. Tabelle 6b).



# im Norden

## 5. Handel

### 5.1. Großhandel und Spezialgroßhandel

(1) Der Beitrag für den Demeter Großhandel berechnet sich aus einem Grundbeitrag zuzüglich eines variablen Beitragsanteils, der sich aus der Demeter-Umsatz-/Beitragsstaffel ergibt, abzüglich eines Demeter-Anteilsrabattes (sog. Großhandelsstaffel, vgl. nachfolgende Tabellen).

(2) Der Grundbeitrag beträgt für Spezialgroßhändler 500,- € und für den allgemeinen Großhandel 1.000,- €. Die Einordnung als Spezialgroßhändler erfolgt auf Antrag, sofern und solange das geführte Sortiment an Demeter Produkten eine deutliche Spezialisierung aufzeigt.

Tabelle 9: Umsatzbeitragsstaffel für den Demeter Großhandel

Umsatzstufen	Demeter Umsatz von – bis, in €	Beitrag, in €
	Grundbeitrag	1.000
plus 1	0 bis 50.000	150
2	bis 250.000	750
3	bis 500.000	1.500
4	bis 1.000.000	3.000
5	bis 1.500.000	4.500
6	bis 2.500.000	7.500
7	bis 3.500.000	10.500
8	bis 4.500.000	12.750
9	bis 5.500.000	14.300
plus pro weiterer	500.000	500

Tabelle 10: Anteilsrabatt für den Demeter Großhandel

Rabattstufen	Demeter Umsatz von – bis, in €	Rabatt, in %
1	0 bis 9,99	0
2	10 bis 19,99	5,0
3	20 bis 29,99	10
4	30 bis 39,99	15
5	40 bis 49,99	20
6	50 bis 59,99	25
7	60 bis 69,99	30
8	70 bis 79,99	35
9	80 bis 89,99	40
10	90 bis 100	50

# im Norden

## 5.2. Filialhandel

### 5.2.1. Beitragspflicht für den Filialhandel

(1) Die Mitgliedschaft für Filialunternehmen ist beitragspflichtig analog der Regelung des Großhandels (Grundbeitrag zzgl. umsatzabhängiger Beitrag nach Umsatzstaffel, abzgl. Demeter-Anteilsrabatt).

(2) Der Grundbeitrag beträgt 500,- € p.a. Der Anteilsrabatt bezieht sich auf das Bio-Sortiment.

(3) Beitragspflichtig ist jeglicher Umsatz mit Demeter Produkten aus der Direktabnahme vom Hersteller. Abgerechnet wird der Endverkaufsumsatz eigener Filialen sowie ggfs. der Weiterverkaufsumsatz an Andere (EH und EH-Ketten) im In- und Ausland.

(4) Beitragspflichtig ist weiterhin der Umsatz mit Eigenmarken / Handelsmarken (Siegelprodukte eingeschlossen). Neben dem vom Hersteller zu entrichtenden Herstellerbeitrag, entrichtet der Inverkehrbringende Filialist auch einen Handelsbeitrag (gem. Absatz (3), Satz 2) auf Eigenmarkenprodukte.

### 5.2.2. Beitragsabrechnung und –Freistellungen des Filialhandels

Zur Ermittlung des Abrechnungsumsatzes für den Handelsbeitrag gemäß 5.2.1.(4).

(1) Der Endverkaufsumsatz eigener Filialen wird mit einem Abschlag von -23% um den EH-Anteil des Umsatzes bereinigt bzw. beitragsbefreit.

(2) Vollständig beitragsbefreit und daher nicht meldepflichtig ist der Umsatz mit Demeter Produkten, die vom Großhandel oder von anderen Filialhändlern bezogen werden.

(3) Ein beliefernder Hersteller kann die Zahlung des auf seine Produkte anfallenden umsatzabhängigen Handelsbeitrags auf eigenen Wunsch übernehmen. Bemessungsgrundlage des Handelsbeitrags ist hierbei der Hersteller-Umsatz zzgl. +23% (GH-Ausgleich). Der GH Handelsrabatt entfällt.

(4) 5.2.2. (3) findet ebenso Anwendung, wenn das Filialunternehmen noch nicht im Besitz eines Demeter Markennutzungsvertrags ist und nach § 2.10 der Vertriebsgrundsätze beliefert wird.

(5) Bei Einzelhändlern und Kleinketten bis zu 5 Filialen wird fälliger Handelsbeitrag aus Direktbelieferung von Hersteller-Markenprodukten regelmäßig vom Hersteller übernommen, vgl. (7) oben.

### 5.2.3. Übergangsregelung

(1) Filialunternehmen sind im Einzelfall befreit von der Zahlung sofern und solange solche Markenzusatzverträge mit den sie beliefernden Herstellern bestehen, in denen die Zahlung eines Handelsaufschlags für den betroffenen Herstellerbeitrag vereinbart ist.

# im Norden

## 6. Jahresmeldung und Abrechnung

### 6.1. Jahresmeldung

(1) Im Rahmen der Jahresmeldung sind Produktgruppenumsätze mitzuteilen. Hierzu werden Artikel nach Sortimentsliste des Demeter e.V. Produktgruppen zugeordnet. Es ist die jeweils aktuelle Liste anzuwenden. Diese wird vom Demeter e.V. unter [www.demeter.de](http://www.demeter.de) zur Verfügung gestellt.

(2) Die Jahresmeldung ist für alle beitragspflichtigen Demeter Umsätze für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erstellen. Sie erfolgt auf Anforderung der BG im ersten Quartal des Folgejahres.

(2) Die Umsatz-Angabe erfolgt in folgenden Kategorien:

- Umsätze des Demeter Großhandels und Umsätze aus der Herstellung von Demeter Produkten in getrennter Aufführung,
- Inlands- und Auslandsumsätze in getrennter Aufführung,
- Umsätze aus der Herstellung von Demeter Produkten in vorgegebenen Produktgruppen,
- Abzüge von Demeter-Umsätzen in getrennter Aufführung,
- Bio-Umsatz (gem. Definition des Bundes Naturkost, Naturwaren),
- Gesamtfirmenumsatz.

Mit den auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung 2016 beschlossenen, Vertriebsgrundsätzen wird die jährliche Angabe des Gesamtumsatzes und des Bioumsatzes obligatorisch. Ihre Erhebung wurde ab dem Meldejahr 2016 in den Jahresmeldeprozess zur Beitragsabrechnung integriert.

### 6.2. Jahresabrechnung

(1) Die Rechnungserstellung durch die BG erfolgt nach Eingang der Jahresmeldungen.

(2) Gerät die Meldung beim Mitglied unter Zeitdruck kann dieser mit der Bäuerlichen Gesellschaft e.V. einen individuellen Erledigungstermin vereinbaren. Fehlt die Vorankündigung der möglichen Verspätung und erfolgt die Meldung auch nach mehrmaliger Erinnerung nicht, wird eine Schätzung mit einem Aufschlag gem. der für den jeweiligen Markennutzungsvertrag geltenden AGB auf den Vorjahresbeitrag erstellt und abgerechnet. Dabei besteht die Pflicht zur Umsatzmeldung fort.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Demeter Markennutzungsvertrags regeln darüber hinaus besondere Bedingungen für die Beitragsabrechnung von Mitgliedsbetrieben aus Herstellung und Handel, u.a. Beginn und Ende der Beitragsschuld, Abschlagszahlung, Jahresmeldung und Testat, Schätz- und Feststellungsrechnungen, Abrechnung der Nachmeldung, Beitragsprüfung.



# im Norden

## 7. Vertragsvergabe

(1) Im Jahr der Vertragsvergabe ist der Minimalbeitrag (für Hersteller) bzw. der Grundbeitrag (für Händler) für den Verwaltungsaufwand zu zahlen. Dazu erfolgt eine separate Rechnungstellung.

(2) Zudem kann der Vorstand im Einzelfall für die Vertragsvergabe angemessene Pauschalen über den tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwand festlegen. Dies erfolgt anhand des Stundenaufwands zzgl. Gemeinkosten. Der Aufwand ist erfolgsunabhängig zu erstatten.

(3) Für die Vergabe von Markennutzungsverträgen erhebt der Geschäftsführende Vorstand der Bäuerlichen Gesellschaft participationsgebühren. Auf die participationsgebühr kann im Einzelfall nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands verzichtet werden. Neue Co-Markenpartner beteiligen sich damit am Wert der Marke Demeter, der durch die Demeter-Markengemeinschaft seit über 90 Jahren aufgebaut und gepflegt wird.

(3.1) Die participationsgebühr wird betriebsindividuell in Abhängigkeit von Bio-Anteil und Umsatzhöhe einerseits und andererseits aufgrund des für die Bäuerliche Gesellschaft anfallenden Aufwands für die Vertragsvergabe festgelegt.

(3.2) Der vom Bio-Anteil abhängige Anteil der participationsgebühr errechnet sich anhand der Faktoren Gesamtumsatz, Bio-Anteil und Zugehörigkeit zur Gruppe der Hersteller und Großhändler einerseits oder des Filial-Einzelhandels andererseits. Die Berechnung erfolgt für beide Gruppen linear über folgende Formeln (Ergebnis jeweils in €):

### **Beteiligungsgebühr EH-Filialisten**

$$= \text{Lebensmittel-Umsatz} * 3 * (2 - \text{Bio-Anteil}^1) / 100.000$$

### **Beteiligungsgebühr Verarbeiter & GH**

$$= \text{Lebensmittel-Umsatz} * 1,5 * (2 - \text{Bio-Anteil}^1) / 10.000$$

[<sup>1</sup> Die Prozentschreibweise muss in die Dezimalschreibweise umgewandelt werden:  
100 % = 1; 50 % = 0,5; 5 % = 0,05 etc.]